

# Amtsblatt

## für die Stadt Braunsbedra



07. Jahrgang

Braunsbedra, 03. Mai 2021

Nummer 18

### INHALT

Parkgebührenordnung  
Impressum

Seite 1-2  
Seite 1

## BEKANNTMACHUNG

Parkgebührenordnung der Stadt Braunsbedra  
Auf der Grundlage des § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl.I.S.310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl.I.S.2575), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712,713) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.540) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.4.2021 die Parkgebührenordnung der Stadt Braunsbedra beschlossen.

### § 1 Grundsätze

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Braunsbedra durch Verkehrszeichen gebührenpflichtig oder mit Parkschein verkehrsrechtlich angeordnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten, andere Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder über weitere zugelassene elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen wie Mobiltelefone. Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Parkplatz eingerichtet und funktionsfähig ist.

Soweit anlässlich von Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs Parkplätze eingerichtet werden, können Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben werden. Bei Großveranstaltungen können die Gebühren neben den in Absatz. 2 genannten Einrichtungen und Systemen auch durch Personen erhoben

werden. Hierfür kann sich die Stadt Braunsbedra auch Dritter bedienen.

Unberührt bleibt die Befugnis ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen/Veranstaltungen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.

### § 2 Geltungsbereich

Die Gebührenpflicht nach § 1 Absatz 1 gilt in der Stadt Braunsbedra für folgende Parkzonen:

Parkzone 1  
Parkplatz Marina Braunsbedra

Parkzone 2  
Parkplatz Aussichtsturm Neumark

Parkzone 3  
Parkplätze Badestelle Frankleben

Die Parkzonenbestimmung der Zonen 1, 2 und 3 richtet sich nach den Übersichtsplänen in der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung sind

Die Gebührenpflicht nach § 1 Absatz (3) gilt auf dem gesamten Territorium der Stadt Braunsbedra.

### § 3 Höhe der Gebühren

Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß Absatz (2) je angefangene halbe Stunde Parkzeit pro Tag:

Parkzone 1: 0,50 €; Tagesgebühr 5,- €

Parkzone 2: 0,50 €

Parkzone 3: 0,50 €; Tagesgebühr 5,- €

Bei nach § 1 Absatz 3 anlässlich von Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteten gebührenpflichtigen Parkplätzen gelten

folgende spezielle Gebühren:

Personenkraftwagen (Pkw/Krad): 3,- € je Veranstaltungstag  
Kraftomnibus (KOM): 10,- € je Veranstaltungstag

In den Parkzonen 1 und 3 werden darüber hinaus auch Jahreskarten angeboten, hierbei entsteht für den Inhaber aber kein Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche bzw. auf die Verfügbarkeit einer Parkfläche.  
pro Jahr: 60,00 €

In der Parkzone 2 werden im Einzelfall für ausgewiesene Parkflächen Zeitkarten angeboten:  
pro Monat: 30,00 €  
pro Jahr: 300,00 €

#### § 4 Bewirtschaftungszeiten

Parkgebühren werden in den Parkzone 1 Montag bis Sonntag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr erhoben.

Parkgebühren in der Parkzone 2 werden Montag bis Sonntag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr erhoben.

Parkgebühren in der Parkzone 3 werden Montag bis Sonntag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr erhoben.

Die Höchstparkdauer in den Zone 1 und 3 wird auf 8 Stunden und in der Zone 2 auf 3 Stunden begrenzt.

Bei nach § 1 Absatz 3 anlässlich von Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteter gebührenpflichtiger Parkplätze gelten die am jeweiligen Einzelfall ausgerichteten vor Ort ausgewiesenen Bewirtschaftungszeiten.

#### § 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, wer ein Fahrzeug auf der öffentlichen Parkfläche parkt.

#### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der öffentlichen Parkfläche zu den in § 4 festgelegten Bewirtschaftungszeiten.

Die Gebührenschuld für Dauerparker gemäß § 3 Absatz 3 und 4 entsteht mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der öffentlichen Parkfläche. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Wird eine auf Zeit genehmigte Dauerparkkarte nicht im vollem Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühr. Bei Kündigung der Dauerparkkarte besteht Anspruch auf Rückerstattung erst ab dem auf die Kündigung folgenden Monat.

Ist der Parkscheinautomat außer Betrieb oder das angebotene Bezahlssystem via Mobiltelefon technisch nicht funktionsfähig, darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden.

#### § 7 Billigkeit

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren

Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Braunsbedra, 01.05.2021

- Siegel -

Schmitz  
Bürgermeister

